



Gemeinde Mallnitz
A-9822 Mallnitz
Bezirk Spittal an der Drau

Mallnitz, 06.02.2019



Liebe Mallnitzerinnen und Mallnitzer!

Neue Förderungen für den Umstieg auf erneuerbare Energien!

Für den Austausch alter Ölheizungen auf Biomasse, Fernwärme oder Wärmepumpe bekommt man nun einen Bonus von bis zu 6.000 Euro von der Wohnbauförderung des Landes! Und zusätzlich dazu kann bis Ende Februar auch noch der 5.000 Euro umfassende „Raus aus dem Öl“- Bonus des Bundes beantragt werden. Für Solaranlagen wird der Zuschuss durch die Wohnbauförderung auf max. 3.750 Euro angehoben. Photovoltaikanlagen werden in Zukunft mit max. 2.400 Euro gefördert und ab sofort wird auch der erstmalige Einbau eines Solarstromspeichers mit max. 2.000 Euro bezuschusst. Und all jene, für die eine Wohnbauförderung nicht in Frage kommt (Gewerbebetriebe, Landwirte, etc.) können bei der Abteilung 8 der Kärntner Landesregierung um die „Alternativenergieförderung Kärnten“ ansuchen – denn auch diese wurde mit Jahreswechsel mit attraktiven Fördersätzen neu aufgelegt.

Für die Anmeldung zu einem Vor-Ort-Energiecheck kontaktieren Sie einen Energieberater aus Ihrer Region, welcher dann mit Ihnen den Beratungstermin vereinbart.

Informationen unter der Telefonnummer 050 536-18802 oder per E-Mail energieservice@ktn.gv.at

KURZGESCHICHTENWETTBEWERB

Das „Mölltaler Geschichten Festival 2019“ sucht nach außergewöhnlichen und einfallsreichen Kurzgeschichten aus jedem Genre, die sich durch Originalität, solide dramatische Struktur und interessante Charaktere auszeichnen und um das Thema „Gegenwind“ kreisen.

EINSENDESCHLUSS: 1. MAI 2019 -Wettbewerbsbedingungen und alles weitere auf www.moelltaler-geschichten-festival.at



Urlaub für pflegende Angehörige

Über das Sozialreferat des Landes Kärnten gibt es ab sofort wieder die Möglichkeit „Urlaub für pflegende Angehörige“ in Anspruch zu nehmen. Das Angebot umfasst sieben Übernachtungen im Einzelzimmer auf Vollpensionsbasis im Kurzentrum Bad Bleiberg, kurärztliche Untersuchungen, individuelle Therapieanwendungen, Hallenbad, Freibad, Saunalandschaft, Dampfbad uvm. Vorträge zu pflegerelevanten Themen / Information / psychologische Beratung und ein Rahmenprogramm.

Antragsvoraussetzung

- Pflege und Betreuung eines nahen Verwandten seit mind. zwei Jahren
- Mehr als die Hälfte des Betreuungsaufwandes muss von der/dem Antragsteller/in erbracht werden
- Mindestens Einstufung in der Pflegestufe 3
- Hauptwohnsitz in Kärnten bzw. Aufenthaltsberechtigung länger als 4 Monate
- Entrichtung eines Selbstbehaltes in Höhe von € 50,--

Nähere Auskünfte und die Antragsunterlagen erhalten Sie im Gemeindeamt.

Bitte wenden

Schneeräumung im Ortsgebiet - Anrainer haben auch Pflichten!

Der heurige Winter hat endlich wieder einmal den Schnee gebracht, den wir und unsere Gäste uns alle wünschen. Die dadurch einhergehende Räumung der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen ist natürlich mit großem Aufwand verbunden. Der Wirtschaftshof der Gemeinde Mallnitz ist sehr bemüht, den Winterdienst möglichst gut und effizient zu erledigen, was weitestgehend auch gelingt. **Die Schneeräumung im Ortsgebiet ist jedoch nicht alleinige Angelegenheit der Gemeinde.**

1. REINIGUNG. Nach den Bestimmungen des § 93 der Straßenverkehrsordnung sind Eigentümer von Liegenschaften verpflichtet, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege entlang ihrer gesamten Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen zu säubern.

2. GEHSTEIG. Ist kein Gehsteig (Gehweg) vorhanden, muss der Straßenrand in der Breite von 1 Meter geräumt und bestreut werden.

3. STRASSE. Bei der Räumung von Gehsteigen und privaten Parkplätzen darf der Schnee nicht auf die Straße „entsorgt“ werden, dazu ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich.

4. GLATTEIS. Bei Schnee und Glatteis muss zudem entsprechend gestreut werden.

5. DACHLAWINE. Bei Dachlawinengefahr muss das Dach unverzüglich geräumt werden. Dasselbe gilt bei der Bildung von Eiszapfen.

6. DULDUNG. Die Eigentümer der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke sind laut Kärntner Straßengesetz verpflichtet, den Abfluss des Oberflächenwassers von der Straße und das Abräumen des Schnees von der Fahrbahn auf ihren Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes der Gemeinde Mallnitz auf öffentlichen Verkehrsflächen werden aus arbeitstechnischen Gründen fallweise auch jene Gehsteige und Gehflächen geräumt und gestreut, für welche die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei um eine unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann und dass dadurch die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt.

Im Sinne einer funktionierenden und guten Schneeräumung im Ort dürfen wir Sie um die Beachtung dieser Regeln ersuchen. Die Gemeinde Mallnitz und der Wirtschaftshof sind jedenfalls sehr bemüht, den Winterdienst bestmöglich zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

BR Günther Novak, Bürgermeister